



Bürgeraktion Hilden

09.04.2008

Antrag

zur Tagesordnung der Sitzung des Rates am 23.04.2008:

„Bindungsbeschluss gem. § 113 Abs. 1 GO NW betr.: a) Herbeiführung einer Sitzung der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke und b) Beurlaubung des Geschäftsführers“

Der Rat möge beschließen:

„Der Mitglieder des Rates der Stadt Hilden, die Mitglieder der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Hilden GmbH sind, werden vom Rat angewiesen, unverzüglich darauf hinzuwirken, dass der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung, Bürgermeister Scheib,

- a) mit einer Ladungsfrist von neun Tagen eine Sitzung der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Hilden GmbH einberuft

und

- b) in dieser Gesellschafterversammlung der Beschluss zur sofortigen Beurlaubung des Geschäftsführers der Stadtwerke gefasst wird.“

Begründung:

Die „Rheinische Post“ hat am 22.03.2008 berichtet, zu einer „Informationsreise“ nach Straßburg im Oktober 2003 wäre der Stadtwerke-Aufsichtsrat mit einem „getürkten Programm“ eingeladen worden. Und wörtlich: „Mit Wissen und Zutun des Geschäftsführers. Er wird der Beihilfe zur Vorteilsannahme beschuldigt.“

In diesem Zusammenhang wirft die Staatsanwaltschaft Köln 16 Personen Vorteilsannahme vor. Ruhrgas (heute Eon/Ruhrgas), das zum Zeitpunkt der Reise an die Stadtwerke Hilden Gas lieferte, hatte den überwiegenden Teil der Kosten getragen.

Nach Informationen der „RP“ wirft die Staatsanwaltschaft dem Geschäftsführer der Stadtwerke, Herrn Taube, Beihilfe zur Vorteilsannahme vor, einem Ruhrgas-Vertreter Vorteilsgewährung.

Die der RP nach eigenen Angaben „in Kopie“ vorliegende Sachverhaltsschilderung der Justizbehörde enthält Details, die das Vorgehen von Taube und Ruhrgas in einem zweifelhaften Licht erscheinen lassen. So habe der Ruhrgas-Vertreter dem Stadtwerke-Chef ein Programm für die zweitägige Fahrt zugesandt, das eine Besichtigung einer Speicheranlage in Gernsheim am ersten Tag und einen Vortrag des Ruhrgas-Vertreterers am zweiten Tag vorgesehen habe. „Ein Bezug zu den Tätigkeiten der Stadtwerke Hilden und insbesondere den Aufgaben des Aufsichtsrates wurde nicht festgestellt“, heißt es in dem Papier der Justizbehörde

In der Folgezeit habe der Ruhrgas-Mitarbeiter Taube mitgeteilt, er habe vor, weitere Programmpunkte in das Programm aufzunehmen, „diese aber nicht wirklich durchzuführen“. Taube erhielt im Juli 2003 einen geänderten Programmentwurf, der fünf weitere Vorträge enthielt. Es hätten aber „zu keinem Zeitpunkt Bemühungen stattgefunden, die weiteren Vorträge auch wirklich stattfinden zu lassen“, so die Staatsanwaltschaft.

In einer Aktennotiz der Stadtwerke heißt es laut „RP“, Taube wolle noch einen eigenen Vortrag aufnehmen, „nur auf dem Papier“. Außerdem „sollten die Hinweise auf den touristischen Teil

Anlage zur SV 01/118

minimiert werden". Das erweiterte, „fiktive“ Programm war Bestandteil der Einladung an die Aufsichtsräte. In Wirklichkeit aber überzog der touristische den fachspezifischen Teil erheblich.

Teilnehmer der Stadtwerke-Reise nach Straßburg wussten nach eigener Aussage nicht, dass die Fahrt von Ruhrgas bezahlt wurde. Sie wären sonst nicht mitgefahren, haben einige Politiker gegenüber der „RP“ gesagt (26.03.2008).

Bis heute hat der Stadtwerke-Geschäftsführer dieser Darstellung der „RP“ aber nicht widersprochen. Als Folge seines Schweigens, das im Gegensatz zu seinem redefreudigen Mitteilungsbedürfnis in anderen Angelegenheiten steht, hat der Geschäftsführer der Stadtwerke offensichtlich in Kauf genommen, dass nicht nur sein Ansehen und das der Aufsichtsratsmitglieder, sondern auch und ganz entscheidend der Ruf unserer Stadtwerke beschädigt wird.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 des Gesellschaftsvertrags der Stadtwerke ist eine Gesellschafterversammlung „auch einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Gesellschafterversammlung es verlangt.“ Zu den Aufgaben der Gesellschafterversammlung gehört nach § 6 Abs. 1 Buchstabe a) auch die „Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers“.

In § 113 Abs. 1 der Gemeindeordnung ist festgelegt, dass die Vertreter der Gemeinde in Gesellschafterversammlungen, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, die Interessen der Gemeinde zu verfolgen haben. Weiter heißt es dazu wörtlich: „Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden.“



Udo Weinrich, Ratsmitglied